

Gefahrenabwehrverordnung

für die Verbandsgemeinde Saale-Wipper, Sitz Güsten, betreffend der Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen, durch Anpflanzungen, Verunreinigungen, ruhestörenden Lärm, Tierhaltung offene Feuer im Freien, beim Betreten von Eisflächen sowie durch mangelhafte Hausnummerierung

Aufgrund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) vom 23. September 2003 (GVBl. LSA Nr. 32/2003 S. 214), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 25.05.2011 für das Gebiet der Verbandsgemeinde Saale-Wipper folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Verordnung sind:

- a) Straßen:
alle Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Durchfahrten, Tunnel, Über- und Unterführungen, Durchgänge sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder im Privateigentum stehen; zu den Straßen gehören auch Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und straßenbegleitende Grünstreifen;
- b) Fahrbahnen:
diejenigen Teile der Straßen, die dem Verkehr mit Fahrzeugen dienen sowie Nebenfahrbahnen;
- c) Gehwege:
diejenigen Teile der Straße, die dem Verkehr der Fußgänger dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind. Als Gehwege gelten die an den Seiten von Straßen entlang führenden Streifen ohne Unterschied, ob sie erhöht oder befestigt sind oder nicht, ferner Hauszugangswegen und -durchgänge;
- d) Radwege:
diejenigen Teile der Straße oder die selbstständigen Verkehrsanlagen, die nur dem Radfahrverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind.
- e) Gemeinsame Rad- und Gehwege:
diejenigen Teile der Straße oder die selbstständigen Verkehrsanlagen, die dem gemeinsamen Verkehr der Fußgänger und dem Radfahrverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind;
- f) Fahrzeuge:
Schienenfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen, bespannte
- g) Anlagen:
alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Parks, Grünflächen, Sport- und Spielplätze.

§ 2 Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen

- (1) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, unverzüglich zu entfernen oder Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen bzw. Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.

- (2) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.
- (3) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände, Einfriedungen, die sich auf oder an den Straßen befinden, müssen durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden, solange sie abfärben.
- (4) Es ist verboten, Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßenschildern, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, deren Stamm, Äste oder Zweige, die sich nicht ausschließlich auf oder über Privatgrundstücken befinden, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, zu erklettern.
- (5) Kellerschächte und Luken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht; in diesem Fall sind sie abzusperren oder zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.

§ 3 Ruhestörender Lärm

- (1) Unbeschadet der Vorschriften der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV-, des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (FeiertG LSA) und des § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) sind die folgenden Ruhezeiten zur Vermeidung von Belästigungen nicht nur unerheblicher Art und von Beeinträchtigungen der Gesundheit (einschließlich der Erholung) zu beachten:
 - a) Mittagsruhe (werktags die Zeit von 13:00 bis 15:00 Uhr)
 - b) Nachtruhe (werktags die Zeit von 22:00 - 6:00 Uhr)
- (2) Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören. Zu diesen Tätigkeiten zählen insbesondere
 - a) der Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten, die nicht unter die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV - fallen, insbesondere von Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen sowie Pumpen,
 - b) das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln und Matratzen, Hämmern und Holzhacken, auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern und
 - c) der Betrieb und das Abspielen oder Spielen von Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten.
- (3) Geräte und Maschinen i. S. des § 7 Abs. 1 Nr. 1 der 32. BImSchV (insbesondere Rasenmäher, Rasentrimmer/Rasenkantenschneider, Heckenscheren, Schredder/Zerkleinerer, tragbare Motorkettensägen, Motorhacken, Beton- und Mörtelmischer) dürfen über die immissionschutzrechtlichen Bestimmungen hinaus im Freien während der Zeit von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr nicht betrieben werden.
- (4) Das Verbot der Absätze 2 und 3 gilt nicht
 - a) für Arbeiten, die der Verhütung oder Beseitigung einer Gefahr für höherwertige Rechtsgüter dienen,
 - b) für Arbeiten landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe, wenn die Arbeiten üblich sind.
- (5) Innerhalb der geschlossenen Ortschaften hat in den Fällen, in denen das Straßenverkehrsrecht und die Rechtsvorschriften über Garagen und Einstellplätze keine Anwendung finden, bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen jedes nach den Umständen vermeidbare

Geräusch zu unterbleiben. Insbesondere ist die Abgabe von Schallzeichen sowie das Ausproben und geräuschvolle Laufen lassen von Motoren verboten.

- (6) Der Gebrauch von Werksirenen und anderen akustischen Signalgeräten, deren Schall außerhalb des Werkgeländes unbeteiligte Personen stört, ist verboten. Das Verbot gilt nicht für die Abgabe von Warn- und Alarmzeichen (einschließlich Probetrieb).

§ 4 Tierhaltung

- (1) Haustiere und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch lang andauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn in ihrer Mittags- und Nachtruhe stören. Die besonderen Belange der Landwirtschaft bleiben hiervon unberührt.
- (2) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier auf Straßen und allen anderen öffentlich zugänglichen Orten unbeaufsichtigt umherläuft, Personen oder Tiere anspringt oder anfällt.
- (3) Tierhalter und Personen, die mit der Führung oder Pflege von Tieren beauftragt sind, sind verpflichtet zu verhüten, dass öffentliche Straßen durch das Tier verunreinigt werden. Bei Verunreinigungen sind diese Personen zur sofortigen Beseitigung verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger bleibt unberührt.
- (4) Neben den Bestimmungen des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren (GefHundeG LSA) vom 23. Januar 2009 (GVBl. LSA Nr. 1/2009 S. 22), welches hiervon unabhängig gilt, werden darüber hinaus für die Haltung und Führung von Hunden folgende Regelungen getroffen:
 - a) Hunde müssen in den Straßen vor den Schulen und Kindertagesstätten sowie auf öffentlichen Veranstaltungen (Märkte, Volksfeste, Messen usw.) zum Schutz von Mensch und Tier stets an der Leine geführt werden.
 - b) Gefährliche Hunde nach § 3 Abs. 2 GefHundeG LSA, deren Gefährlichkeit aufgrund ihrer Rasse vermutet wird, haben bei öffentlichen Veranstaltungen einen Maulkorb zu tragen, der das Beißen sicher verhindert. Die Maulkorbpflicht gemäß § 11 Abs. 2 des GefHundeG LSA für gefährliche Hunde nach § 3 Abs. 3 GefHundeG LSA 2 gilt hiervon unabhängig.
 - c) Auf allen anderen, nicht unter a) genannten Straßen und anderen öffentlich zugänglichen Orten innerhalb und außerhalb der bebauten Ortslage sind Hunde rechtzeitig anzuleinen, wenn ihnen Personen und Tiere begegnen, um die Gefahr zu verringern, dass der Hund Personen oder Tiere anspringt oder anfällt oder die Hunde einander anfallen. Die Anleinplicht für Hunde gemäß § 10 Abs. 2 Feld- und Forstordnungsgesetz (FFOG LSA) und die Anlein- und Maulkorbpflicht gemäß § 11 Abs. 2 des GefHundeG LSA für gefährliche Hunde nach § 3 Abs. 3 GefHundeG LSA 3 gilt hiervon unabhängig.
 - d) Ausgenommen von der Anleinplicht aus Abs. 4a und 4c sind Blindenbegleit- und Behindertenbegleithunde sowie Polizei und sonstige Diensthunde während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes.
- (5) Hunde sind von Kinderspielplätzen fernzuhalten.

§ 5 Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- und anderen offenen Feuern ist verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Verbandsgemeinde. Diese Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder des sonst Verfügungsberechtigten. Andere Bestimmungen, nach denen offene Feuer gestattet oder verboten sind (z. B. nach Abfallbeseitigungsrecht), bleiben unberührt.

- (2) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine geeignete Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie abzulöschen.

§ 6 Eisflächen

- (1) Das Betreten der Eisflächen von Gewässern ist verboten. Eine Ausnahme (Freigabe) wird durch die Gemeinde ortsüblich bekannt gegeben.
- (2) Es ist verboten
- a) die Eisflächen mit Fahrzeugen zu befahren,
 - b) Löcher in das Eis zu schlagen oder Eis zu entnehmen.

§ 7 Hausnummern

- (1) Die Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Verbandsgemeinde festgesetzten Hausnummer zu versehen, sie zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern, dies gilt auch bei einer notwendig werdenden Ummummerierung.
- (2) Als Hausnummer sind arabische Ziffern zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind kleine Buchstaben zu verwenden. Die Hausnummer muss von der Fahrbahnmitte der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, sichtbar sein.
- (3) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen Hausnummer angebracht sein. Die alte Hausnummer ist rot zu durchkreuzen, sodass sie noch zu lesen ist.
- (4) Die Hausnummern sind wie folgt anzubringen:
- a) wenn der Hauseingang an der Frontseite liegt, neben oder über dem Hauseingang,
 - b) wenn der Hauseingang an der Seite oder Rückseite des Gebäudes liegt, an der der Straße zugewandten, dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke,
 - c) wenn der Hauseingang bei Eckgrundstücken an einer anderen als der bestimmungsmäßigen Straße liegt, an der Gebäudeecke der bestimmungsmäßigen Straße, die dem Hauseingang am nächsten liegt.
 - d) bei mehreren Eingängen ist jeder Hauseingang mit der Nummer zu versehen.
 - e) liegt das Gebäude mehr als 5 m hinter der Straßenbegrenzungslinie, ist die Hausnummer an der Straße, und zwar neben dem Zugang oder der Zufahrt anzubringen.
- (5) Sind mehrere Gebäude, für die von der Verbandsgemeinde unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den an den Privatweg anliegenden Grundstückseigentümern oder sonst Verfügungsberechtigten ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummer an der Einmündung des Weges anzubringen.

§ 8 Ausnahmen

Die Verbandsgemeinde kann von den Geboten und Verboten dieser Verordnung in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, soweit nicht andere Rechtsvorschriften berührt werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 2 Abs. 1 Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen trifft,
- § 2 Abs. 2 Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, entlang von Grundstücken in einer Höhe unterhalb von 2,50 m über dem Erdboden anbringt,
- § 2 Abs. 3 frisch gestrichene Gegenstände, Wände oder Einfriedungen nicht durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht.
- § 2 Abs. 4 Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamenschilder, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser und Energieversorgung dienen, erklettert,
- § 2 Abs. 5 Kellerschächte und Lucken bei Benutzung nicht absperrt, bewacht oder in der Dunkelheit beleuchtet,
- § 3 Abs. 1 bis Abs. 3 die Ruhezeiten nicht einhält und entgegen den Festsetzungen zu den Betriebszeiten in der Geräte- und Maschinenlärmverordnungen Geräte und Maschinen betreibt.
- § 3 Abs. 2 Geräte und Maschinen entgegen den Festsetzungen zu den Betriebszeiten in der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung betreibt.
- § 3 Abs. 5 bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen nicht verhindert, dass jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch unterbleibt,
- § 3 Abs. 6 Werksirenen und andere akustische Signalgeräte, außer zur Abgabe von Warn- und Alarmzeichen oder für den Probetrieb, gebraucht,
- § 4 Abs. 1 nicht verhindert, dass Tiere durch lang andauerndes Bellen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn in der Mittags- und Nachtruhe stören,
- § 4 Abs. 2 nicht verhütet, dass Tiere auf Straßen unbeaufsichtigt umherlaufen, Personen anspringen oder anfallen,
- § 4 Abs. 3, Satz 1 nicht verhütet, dass Tiere Straßen oder Anlagen verunreinigen,
- § 4 Abs. 3, Satz 2 bei Verunreinigungen der Verpflichtung zur Säuberung nicht erfüllt,
- § 4 Abs. 4a seinen Hund in den Straßen vor den Schulen und Kindertagesstätten sowie auf öffentlichen Veranstaltungen (Märkte, Volksfeste, Messen usw.) zum Schutz von Mensch und Tier nicht an der Leine führt,
- § 4 Abs. 4b einen gefährlichen Hund nach 3 Abs. 2 GefHundeG LSA bei öffentlichen Veranstaltungen mitführt, ohne dass dieser einen Maulkorb trägt, der das Beißen sicher verhindert,
- § 4 Abs. 4c Hunde auf allen nicht in § 4 Abs. 4a genannten Straßen und anderen öffentlich zugänglichen Orten innerhalb und außerhalb der bebauten Ortslage nicht rechtzeitig anleint, wenn ihnen Personen und Tiere begegnen,
- § 5 Abs. 1 Oster-, Lager- und andere offene Feuer anlegt, ohne über eine Ausnahmege-
nehmigung zu verfügen,
- § 6 Abs. 1 die Eisflächen an nicht freigegebenen Stellen betritt,
- § 6 Abs. 2 die Eisflächen mit Fahrzeugen befährt, Löcher in das Eis schlägt oder Eis entnimmt,
- § 7 Abs. 1 als Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigter sein bebautes Grundstück nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht, oder diese nicht beschafft, nicht anbringt, nicht unterhält oder nicht erneuert,
- § 7 Abs. 2 - 5 unzulässige Ziffern oder Buchstaben verwendet, die alte Hausnummer länger als ein Jahr neben der neuen Hausnummern anbringt, die Vorschriften über das Anbringen der Hausnummern nicht beachtet oder ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummer nicht anbringt, sofern das Gebäude nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße aus zu erreichen ist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 10
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 30.09.2010 außer Kraft.
- (2) Sie tritt zehn Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Güsten, den 26.05.2011

gez.
Steffen Globig
Verbandsgemeindebürgermeister

(Siegel)

**öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Saale-Wipper
Saale-Wipper-Bote, Heft 6/2011 vom 10.06.2011, Seiten 4 – 6**